

Stellungnahme von Dr. Norbert Alzmann zur aktuellen Diskussion um die Rechtmäßigkeit des Einsatzes des Präparats „Ovistop“ als Tierarzneimittel zur Kontrolle bzw. Verminderung von Stadtaubenpopulationen

Inhalt:

1. Zusammenfassung	S. 1
2. Vorbemerkungen	S. 2
3. Auskunft des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BfL)	S. 5
4. Informationen zur EU-Tierarzneimittelverordnung beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).....	S. 8
5. EU-Tierarzneimittelverordnung	S. 8
6. Problemfelder	S. 9
7. Vorgaben in der Fachinformation („Beipackzettel“)	S. 15
8. Stand Februar 2024: Kein solches Präparat derzeit in Deutschland zugelassen	S. 17
9. Fazit	S. 19

1. Zusammenfassung

Derzeit häufen sich Zeitungsmeldungen von Städten und Kommunen, die erwägen das Präparat „Ovistop“ einzusetzen, andere wenige Städte setzen es wohl bereits ein. Tatsächlich ist aber in Deutschland kein Präparat mit dem Namen „Ovistop“ als Tierarzneimittel zugelassen, auch kein anderes Nicarbazin-enthaltendes Präparat. Eine Recherche und Erkundigung beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BfL) hat ergeben, dass die Anwendung und Abgabe des Präparats wahrscheinlich im Rahmen der sog. Umwidnungskaskade nach Artikel 112 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 durch einen/eine Tierarzt/Tierärztin für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tauben erfolgt, wenn es in Deutschland für ein Anwendungsgebiet für eine nicht der Lebensmittelgewinnung dienende landlebende Tierart kein zugelassenes Tierarzneimittel gibt. Das wäre zu prüfen – jedenfalls gibt es kein zugelassenes Tierarzneimittel das den Wirkstoff Nicarbazin enthält. Es ergeben sich insbesondere zwei wichtige Problemfelder: Das Präparat darf nicht an Wildtauben verabreicht werden, die möglicherweise der Lebensmittelgewinnung dienen könnten; und die Anwendung darf ausschließlich durch einen/eine Tierarzt/Tierärztin erfolgen bzw. unter Verantwortung des/der Tierarztes/Tierärztin wobei selbige(r) zugegen sein muss. Ob das gewährleistet ist, ist u.a. zu klären, ebenso weitere Bedingungen die gem. der Verordnungen erfüllt sein müssen zu hinterfragen. Fragen der Praktikabilität stellen sich: Wie kann verhindert werden, dass andere Taubenarten oder ganz andere Vogelarten als die Stadt- bzw. Straßentaube *Columba livia domestica* das Präparat aufnehmen? Wird sichergestellt, dass Futter-Überreste sogleich aufgesammelt und sachgerecht entsorgt werden? Wie steht es um Nebenwirkungen bei den Tauben und was sind die Wirkungen und Nebenwirkungen auf etwaige andere Tierarten, die mit dem Wirkstoff oder den Hilfsstoffen in Kontakt kommen – so wirkt ein Hilfsstoff auf die Chitinpanzer und Tracheen von Insekten. Eine exakte Verabreichung der gewünschten Dosis des Präparates scheint illusorisch. Diese zu klärenden Fragen werden formuliert und auf andere noch offene Fragen hingewiesen. Unter Beachtung des Staatsziels Tierschutz und entsprechend der Verpflichtung zur Wahl des gelindesten Mittels sowie der fehlenden Alternativlosigkeit des Einsatzes solcher Präparate, kommt der Unterzeichner zum Fazit, dass nach derzeitiger Faktenlage der Einsatz medikamenten-gestützter Präparate zur Bestandsdezimierung bzw. Bestandskontrolle abzulehnen ist.

2. Vorbemerkungen

2.1 Zielsetzung der Stellungnahme

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Frage der (rechtlichen) Rechtmäßigkeit des Einsatzes von „Ovistop“ als Tierarzneimittel in Deutschland und welche Fragen hieraus zu klären sind.

2.2 Grundlage dieser Stellungnahme

Als Beitrag zur Erhellung der Thematik der aktuell in der Diskussion befindlichen medikamenten-gestützten Populationskontrolle durch das Präparat „Ovistop“ dient **als Grundlage dieser Stellungnahme ein seinerzeitiger Schriftverkehr mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BfL)** im Anschluss an eine **vergebliche Recherche im November 2022 nach den Tierarzneimitteln „Ovistop“, „OvoControl“ und „R -12“** (da dort keine Produkte mit diesen Handelsnamen registriert sind) in der Datenbank des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)¹, sowie **die Erörterung der sich aus den Aussagen der Sachbearbeiterin im BfL ergebenden Problemfelder.**

2.3 Diese Stellungnahme behandelt nicht:

- 2.3.1. **Fragen der Wechselwirkungen mit anderen Tierarzneimitteln oder anderen Stoffen**, die von „Stadt-“ bzw. „Straßentauben“ auf deren bisweilen verzweifelter Suche nach Essbarem in den städtischen Gebieten aufgenommen werden – wobei sie dabei alles Erdenkliche aufnehmen wie etwa Kaugummis, Zigarettenkippen, Plastikteile u.v.m.² –, und
- 2.3.2. **sie geht auf etwaige Nebenwirkungen nur insofern ein, als davon – lediglich eine – in der Fachinformation von „Ovistop“ benannt wird**; wir wissen jedoch, dass andere Präparate mit dem Wirkstoff Nicarbazin, die an anderen Zieltierarten und anderer Zielrichtung eingesetzt wurden – insbesondere als *Kokzidiostatikum*³ in der Geflügelzucht – **auch weitere Nebenwirkungen** erkennen ließen; insofern wäre vor einem Einsatz zu prüfen,
- **wie** die diesbezügliche Datenlage aussieht,
 - **wer** diese Daten erhoben hat (ob hier möglicherweise Befangenheiten vorliegen aufgrund Finanzierungen von interessensgesteuerten Auftraggebern oder interessens-gesteuerten Autor*innen der Studien) und
 - **inwieweit** diese Daten auf die Situation in Deutschland **übertragen** werden können.

¹ die Recherche ausgehend von der gemeinsamen Seite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie des Paul-Ehrlich-Instituts unter dem Link: <https://portal.dimdi.de/amguifree/termsfuse.xhtml>

² Vgl. dazu Dr. K. Tönnies: „Stellungnahme zur Fütterung von Stadttauben (*Columba livia forma domestica*)“ vom 12.12.2022, http://tierarzt-toennies.de/wordpress/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme_Dr-Toennies_Taubenfuetterung_zur_Vorlage_Stadt-Emsdetten_2022-12-12-K-U-Final.pdf abgerufen am 14.03.2024).

³ Unter den Sammelbegriff Kokzidiostatika fallen verschiedene Arzneimittel, die zur Verhütung und Behandlung der Kokzidiose – eine durch bestimmte Einzeller (Protozoen) verursachte Darmkrankheit – eingesetzt werden, <https://www.ages.at/mensch/ernaehrung-lebensmittel/rueckstaende-kontaminanten-von-a-bis-z/kokzidiostatika>, abgerufen am 14.03.2024.

Diese Stellungnahme geht auch **nicht ein**

2.3.3. auf die grundsätzliche Frage, wo und unter welchen Rahmenbedingungen ein Einsatz eines Wirkstoffs zur Verhinderung der weiteren Vermehrung einer Taubenpopulation **als *Ultima Ratio* möglicherweise aus Praktikabilitätsabwägungen heraus sinnvoll sein könnte,**

2.3.4. noch auf die Frage, **ob eine medikamentöse Behandlung der Stadtauben *prinzipiell vertretbar* ist** (also auch einschließlich der als *Ultima Ratio* von einigen Befürwortern dieses Einsatzes gerechtfertigten Situationen), **ob nämlich dieser medikamentöse Einsatz insbesondere angesichts der Möglichkeit der Populationskontrolle mit betreuten Futterstellen** (solange die Tiere in einen Taubenschlag noch nicht vollständig herangeführt sind oder in Arealen, in denen ein Taubenschlag aus begründeten Umständen nicht eingerichtet werden kann) **in Verbindung mit Taubenschlägen gem. dem wohlbelkannten, bewährten und nachhaltig erfolgreichen, sowie tierschutzrechtlich unbedenklichen „Augsburger Modell“ überhaupt ethisch vertretbar ist;**

- ➔ denn es besteht die **Verpflichtung nach dem „gelindesten Mittel“ zur Zielerreichung⁴** und
- ➔ auch **entsprechend der Prüfung auf Alternativlosigkeit⁵ kann eine Methode, die für die Tiere Belastungen wie Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden hervorrufen kann, nicht ethisch vertretbar sein, wenn alternative Möglichkeiten, die die Tiere weniger oder nicht belasten, verfügbar sind.**

2.3.5. Dabei ist auch die Frage zu stellen – was hier ebenfalls **nicht** besprochen wird –, **ob im Ei befindliche und in der Entwicklung bereits fortgeschrittene Hühnerembryonen bei einer dann zu diesem Zeitpunkt erst einsetzenden Wirkstoffexposition möglicherweise Schmerzen, Leiden, Ängste und *de facto* auch Schäden erfahren**, denn ab einer gewissen Wirkstoffmenge werden Untersuchungen zu Folge in Abhängigkeit der Menge des Wirkstoffes mehr oder weniger viele der bereits fortgeschrittenen Eier *nicht gelegt*, was ja zwangsläufig mit dem Tode des jeweiligen Embryos einhergeht.

Da gem. EU-Recht (einschlägig ist die EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU⁶, hier Erwägungsgrund 9 der Richtlinie) auch **Embryonen von Säugetieren** des fortgeschrittenen Stadiums geschützt werden – **weil davon auszugehen ist, dass diese Schmerzen, Leiden und Ängste erfahren können** –,

- ➔ und davon auszugehen ist, **das dies auch auf Embryonen von Vögeln zutrifft, ist dieser Gesichtspunkt ethisch relevant, höchst bedenklich und zu klären.**

⁴ Vgl. hierzu Dr. C. Maisack im Rahmen der Diskussion von tierschutzrechtlich problematischen Stadtaubenfütterungsverboten in einer Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht DJGT e.V. vom 28.10.2018 zur Thematik: »Weiterentwicklung des Karlsruher Stadtaubenkonzepts – „Basler Modell“ oder „Augsburger Aktion“? – Anfrage seitens der Gemeinderatsfraktion DIE GRÜNEN«, https://stadtauben.ch/wp-content/uploads/2020/05/181018_Taubenkonzept_Karlsruhe_DJGT_Papier.pdf, S. 3.

⁵ Vgl. hierzu Dr. N. Alzmann: »Positionspapier „Silvesterböller in privater Hand nicht mehr zeitgemäß und nicht verantwortbar!“« vom 29.12.2023, <https://landestierschutz.com/2023/12/31/positionspapier/>, Kapitel 6 (S. 51-57).

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:276:0033:0079:de:PDF>

2.3.6. Ebenfalls **nicht** durchdekliniert wird hier der Aspekt, **dass der Schutz von Leben und Wohlbefinden Vorrang hat vor finanziellen Interessen:**

Nach tierschutzrechtlichen Vorgaben können rein monetäre Gesichtspunkte für den Einsatz medikamentöser Präparate zur Populationskontrolle nicht rechtfertigend ins Felde geführt werden, da der Schutz von Leben und Wohlbefinden der Tiere Vorrang hat vor den finanziellen Interessen

- a) der Produzenten des Tierarzneimittels,
- b) des/der tierärztlichen Vertreibers/Vertreiberin und Anwenders/Anwenderin des Präparates, ebenso wie
- c) den finanziellen (in der Regel *vermeintlichen* Spar-)Interessen einer Kommune oder Stadtverwaltung.

Vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen zur Nachrangigkeit ökonomischer Interessen gegenüber den Schutzinteressen auf Leben und Wohlbefinden von Tieren in meinem POSITIONSPAPIER „Silvesterböller in privater Hand nicht mehr zeitgemäß und nicht verantwortbar!“⁷ vom 29.12.2023 mit Beispielen und einschlägigen Gerichtsurteilen in Anwendung des **Tierschutzgesetzes** und unter Berücksichtigung des **Staatsziels Tierschutz** in Artikel 20a Grundgesetz. **Die Prinzipien die angewendet werden, sind stets dieselben – auch in unterschiedlichen Kontexten der konfligierenden Interessen und in allen erdenklichen Bereichen der Mensch-Tier-Beziehung.** Insofern werden diese Gesichtspunkte in der hier nun vorliegenden Stellungnahme **nicht erneut durchdekliniert** und ich verweise diesbezüglich auf jenes Positionspapier.

2.4. Punkte auf die Praktiker hinweisen:

- 2.4.1. Eine Anwendung medikamentöser Präparate **muss eine Angelegenheit auf Dauer sein – mit entsprechender dauerhaften Abhängigkeit vom Vertreiber und Anwender des Präparates** – wodurch sich **über die Jahre die anfänglich als geringer darstellenden** (und von Befürwortern so dargestellten) **Kosten** im Vergleich zum Errichten von Taubenschlägen nach dem Augsburger Modell **als relativiert erweisen**: man spricht in solchen Zusammenhängen im Volksmund auch gerne von einer „Milchmädchenrechnung“.
- 2.4.2. Im wahrsten Sinne des Wortes **bereinigt** eine medikamentöse Populationskontrolle **das Hygieneproblem der Verunreinigung durch Taubenkot im städtischen Gebiet eben keineswegs** – diese Hinterlassenschaften sammeln sich hingegen beim Einsatz des Augsburger Modells **in** den Taubenschlägen zentriert an und lassen sich von dort leicht und hygienisch unbedenklich entsorgen. Es bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung, dass der abgesetzte Taubenkot bei der im Rahmen des Augsburger Modells erfolgenden **artgerechten Fütterung eine Kot-Konsistenz aufweist, die das unproblematische Entfernen unterstützt** – im Gegensatz zum dünnflüssigen sog. „Hungerkot“ von Tieren, die ohne artgerechte Fütterung und ohne die Bindung an einen Taubenschlag ihr „Geschäft“ von Balkonen, Vordächern, Regenrinnen, Denkmälern usw. fallen lassen mit dem allseits ungeliebten Resultat der Verunreinigung der darunterliegenden Flächen, auf die dieser Kot

⁷ Vgl. Fußn. 5, <https://landestierschutz.com/2023/12/31/positionspapier/>.

dann auftritt und unschön als Spur hartnäckig kleben bleibt; auch das spricht ja für das Augsburger Modell.

- 2.4.3.** Zudem sind die Tauben bei einem Taubenschlagkonzept **im Taubenschlag „aufgehoben“**, sie irren nicht auf der Suche nach Essbarem durch die Fußgängerzonen und sind im Taubenschlag v.a. auch **kontrolliert** mit artgerechtem Futter versorgt und bei Notwendigkeit leicht einzufangen und medizinisch versorgbar.
- 2.4.4.** Besonders vorteilhaft können **in einem Taubenschlag die Taubeneier problemlos durch Ei-Attrappen ausgetauscht werden**, um über diese nicht-invasive Maßnahme die Populationsgröße kontrollieren und auch sehr genau erfassen zu können.

3. Auskunft des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BfL)

- 3.1.** Ich hatte nach vorausgehender telefonischer Anfrage das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BfL) unter der Adresse Poststelle BVL <poststelle@bvl.bund.de> am 3. November 2022 angeschrieben.

Ich erklärte, es sei mir „nicht gelungen, ausgehend von der Internetseite von PharmNet.Bund in der Datenbank unter <https://portal.dimdi.de/amquifree/am/search.xhtml> Treffer zu bekommen für das Tierarzneimittel-Präparat "Ovistop", das in Deutschland zur Populationskontrolle von Tauben zugelassen sein soll. Der Wirkstoff ist "Nicarbazin", der ursprünglich als Kokzidiostatikum für Masthühner eingesetzt wird (als Futtermittel-Zusatzstoff). Auch für die Präparate "OvoControl" und "R- 12" konnte ich keine Treffer-Ergebnisse erhalten.“ und bat das Amt, mir mitzuteilen,

- ob eines der Präparate "Ovistop", "OvoControl" oder "R- 12", die jeweils den Wirkstoff "Nicarbazin" enthalten, in Deutschland (als Tierarzneimittel) zugelassen sind: welches Präparat und seit wann?
- Sollte eines der benannten Präparate zwar nicht als Tierarzneimittel in Deutschland zugelassen sein, sondern anderweitig, so bat ich darum, mir das ebenfalls mitzuteilen.
- Falls das keine Treffer ergebe, bat ich darum mir mitzuteilen, ob es zum Zwecke der Populationskontrolle von Tauben mit dem Wirkstoff "Nicarbazin" in Deutschland zugelassene Tierarzneimittel gibt, die andere Handelsnamen haben.

- 3.2.** Am 14. November antwortete mir Frau M. W., Fachtierärztin für Pharmakologie und Toxikologie, des Ref. 311 / Abteilung 3 Tierarzneimittel des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und teilte mit:

>>In der Tat sind in Deutschland keine Tierarzneimittel zugelassen, die den Wirkstoff Nicarbazin enthalten.<< (M. W., BVL)

ZITAT M. W. (BVL) (Hervorhebungen durch mich):

„[...] In der Tat sind in **Deutschland keine Tierarzneimittel zugelassen, die den Wirkstoff Nicarbazin enthalten**. Die von Ihnen benannten Präparate **"Ovistop" und "R-12" besitzen jedoch in Italien bzw. Belgien seit 2002 bzw. 2016 eine Zulassung**. Weitere Informationen zu "Ovistop" und "R-12" können Sie dem öffentlichen Teil der Union Product Database (UPD) unter <https://www.medicinesinfo.eu/en> entnehmen. Damit beide Präparate erscheinen, müssten Sie dort nach den Wirkstoffen "Nicarbazine" und "Nicarbazina" suchen. **"OvoControl"** scheint ein Produkt aus den Vereinigten Staaten (USA) zu sein, es gibt **keine gleichnamige Zulassung in der Europäischen Union**. [...]“ ZITAT ENDE

3.3. Noch am selben Tag, 14. November 2022, antwortete ich Frau W. wie folgt (Hervorh. durch mich):

ZITAT Alzmann:

„[...] 1) Bedeutet das, dass **das Anbieten bzw. Verwenden dieser Präparate "Ovistop" und "R-12" in DEUTSCHLAND nicht zulässig ist**, da diese Präparate - die den Wirkstoff Nicarbazin enthalten -, nicht als Arzneimittel in Deutschland zugelassen sind? Oder reicht eine Zulassung auf Europäischer Ebene für die Anwendung in Deutschland aus?

2) Bedeutet das konkret, da die Präparate "Ovistop" und "R-12" in Deutschland nicht als Tierarzneimittel zugelassen sind, dass diese Präparate auch nicht von einem Tierarzt **in Deutschland verkauft bzw. von einem Tierarzt in Deutschland angewendet** werden dürfen? [...]“ ZITAT ENDE.

3.4. Am 27. Dezember 2022 antwortete mir Frau W. – ich hatte dieses Antwort-Mail seinerzeit leider aufgrund meines Weihnachts-Urlaubs komplett übersehen – wie folgt:

ZITAT M. W. (BVL) (Hervorh. durch mich):

„[...] Zunächst vielen Dank für Ihre Geduld. Zu Ihren Rückfragen kann ich Ihnen folgende Auskunft erteilen:

Zu 1)

Obwohl die Tierarzneimittel "Ovistop" und "R-12" **in Deutschland nicht zugelassen sind**, ist **im Rahmen der Umwidnungskaskade die Anwendung und Abgabe der Präparate nach Artikel 112 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 durch einen Tierarzt für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tauben möglich, wenn es in Deutschland "für ein Anwendungsgebiet für eine nicht der Lebensmittelgewinnung dienende landlebende Tierart kein zugelassenes Tierarzneimittel gibt"**. Der verantwortliche Tierarzt kann, **"insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Leiden, in direkter Eigenverantwortung ausnahmsweise das betreffende Tier mit folgenden Arzneimitteln behandeln"**, sofern sichergestellt ist, dass die Produkte **nur an nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tauben verabreicht** werden. Artikel 112 Abs. 1a) besagt, **dass zunächst ein "in dem betroffenen Mitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat für die Anwendung bei derselben Tierart oder einer anderen Tierart für dasselbe Anwendungsgebiet oder für ein anderes Anwendungsgebiet" zugelassenes Tierarzneimittel genutzt werden muss**.

Laut Fachinformation dürfen die Präparate nicht bei Tauben angewendet werden, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Problematisch stellt sich dar, dass es sich bei einigen Wildtauben um der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere handelt, die keinen Halter/Eigentümer haben. Der Wirkstoff Nicarbazin ist jedoch nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten (insbesondere Verordnung (EU) Nr. 37/2010) zugelassen und darf daher in der EU nicht in Tierarzneimitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tierarten angewendet werden.

Stadttauben dürfen grundsätzlich nicht bejagt werden, während Ringel- und Türkentauben vom 1.11. bis zum 20.02. Jagdsaison haben. Bei einer Verfütterung des Präparates „Ovistop“ ist sicher auszuschließen, dass auch Ringel- und/oder Türkentauben das Granulat zu sich nehmen. Diesem Risiko wird bei dem Präparat "R-12" insofern Rechnung getragen, als dass die Packungsbeilage erwähnt, dass das Produkt "in außerstädtischen Zonen oder Bereichen [...], in denen die Tauben gejagt werden dürfen" nicht ausgestreut werden darf (s. Packungsbeilage im Anhang). Die Zieltierart ist auch mit "Stadttauben" weiter konkretisiert als bei "Ovistop", was lediglich "Tauben" als Zieltierart angibt (s. übersetzte Fachinformation im Anhang).

Zu 2)

Im Rahmen der o.g. Regelungen zur Umwidmung dürfen sowohl "Ovistop" als auch "R-12" in Deutschland von einem Tierarzt angewendet und abgegeben werden, sofern sichergestellt ist, dass die Präparate nur an Stadttauben bzw. nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tauben verabreicht werden. Dabei besagt Artikel 112 Abs. 3, dass "Der Tierarzt [...] das Arzneimittel persönlich verabreichen oder es gemäß den einzelstaatlichen Bestimmungen von einem Dritten unter seiner Verantwortung verabreichen lassen" darf.

Ich hoffe, das hilft Ihnen weiter. [...]" ZITAT ENDE

Frau W. fügte mir am 27.12.2022 als Anhang ihres E-Mails – wie in ihrem Schreiben auch erwähnt – die >>**Packungsbeilage des Präparates „R-12“**<<, sowie eine >>**übersetzte Fachinformation des Präparats „Ovistop“**<< als pdf bei.

4. Informationen zur EU-Tierarzneimittelverordnung beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

„Mit der EU-Tierarzneimittel-Verordnung sind erstmals in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar geltende, harmonisierte Vorschriften erlassen worden. Diese umfassen die Bereiche der Herstellung, Zulassung, Pharmakovigilanz, Ein- und Ausfuhr sowie der Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln. [...]

siehe:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/05_Tierarzneimittel/06_EU_TAM_VO/01_Ziele/Ziele_node.html;jsessionid=4E2A30121733B92984784D58A940AB60.internet951

5. EU-Tierarzneimittelverordnung

EU-Tierarzneimittelverordnung („VERORDNUNG (EU) **2019/6** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG“), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0006>

Artikel 112 Abs. 1 der EU-Tierarzneimittelverordnung 2019/6:

Artikel 112 „**In den Zulassungsbedingungen nicht genannte Anwendung von Arzneimitteln bei nicht der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten**“, Abs. 1 und 3 besagen (Hervorh. durch mich):

„(1) Abweichend von Artikel 106 Absatz 1 und für den Fall, dass es in einem Mitgliedstaat für ein Anwendungsgebiet für eine nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tierart **kein zugelassenes Tierarzneimittel gibt**, kann der verantwortliche Tierarzt, **insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Leiden**, in direkter Eigenverantwortung **ausnahmsweise das betreffende Tier mit folgenden Arzneimitteln behandeln**:

- a) mit einem gemäß dieser Verordnung in dem betroffenen Mitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat für die Anwendung **bei derselben Tierart oder einer anderen Tierart für dasselbe Anwendungsgebiet oder für ein anderes Anwendungsgebiet zugelassenen Tierarzneimittel**,
- b) wenn kein Tierarzneimittel gemäß Buchstabe a dieses Absatzes verfügbar ist, **mit einem Humanarzneimittel**, das gemäß der Richtlinie 2001/83/EG oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 **zugelassen ist**,
- c) wenn kein Arzneimittel gemäß Buchstabe a oder b dieses Absatzes verfügbar ist, **mit einem Tierarzneimittel, das fallweise nach tierärztlicher Verschreibung zubereitet wird.**“

[...]

(3) **Der Tierarzt kann das Arzneimittel persönlich verabreichen oder es gemäß einzelstaatlicher Bestimmungen von einem Dritten unter seiner Verantwortung verabreichen lassen.**“

ZWISCHENFAZIT:

Wie das Ergebnis einer **aktuellen** Recherche (s. weiter unten Abschnitt 6) ergibt, sind **nach wie vor weder die Präparate „Ovistop“, noch „OvoContol“ oder „R-12“ in der Datenbank des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet und können daher aus meiner Sicht offensichtlich nur aufgrund des von Frau W. unter Punkt 1) geschilderten Sachverhalts hier in Deutschland eingesetzt worden sein bzw. eingesetzt werden.**

Eine weitere Verwendung wäre nur denkbar **im Rahmen eines behördlich genehmigten Tierexperiments** unter der **speziell zu genehmigenden Ausnahmebedingung der Verwendung an herrenlosen oder verwilderten Haustieren⁸ bzw. an freilebenden Tieren** (da nicht auszuschließen ist, dass auch andere Vögel als die Stadtauben das Granulat aufnehmen)⁹, die allesamt nicht speziell für den Tierversuch gezüchtet wurden. Eine Recherche in <https://www.animaltestinfo.de/>, der Datenbank des **Bundesinstituts für Risikobewertung BfR** (Berlin) zu Tierversuchsvorhaben in Deutschland, ergab (Stand Feb. 2024)¹⁰, dass derzeit wohl kein solches Tierexperiment in Deutschland zugelassen ist.

6. Problemfelder

Frau W. (BVL) weist auf zwei Problemfelder hin:

A. Keine Freigabe für Wildtauben, die der Lebensmittelgewinnung dienen könnten

Ein Problemfeld ist der bei Frau W. unter Punkt 1) erklärte Sachverhalt, dass diese Präparate *„nicht bei Tauben angewendet werden, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind“*, so Frau W.

Problematisch stelle sich dar, dass es sich bei einigen Wildtauben um der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere handle, die keinen Halter/Eigentümer hätten. **Der Wirkstoff Nicarbazin sei jedoch nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten (insbesondere Verordnung (EU) Nr. 37/2010) zugelassen, „und darf daher in der EU nicht in Tierarzneimitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tierarten angewendet werden“**, so Frau W. (Hervorh. durch mich).

Ringel- und Türkentauben dürften wohl bejagt werden (Jagdsaison lt. Fr. Wegand vom 1.11. bis zum 20.02.). **Daher müsse bei „Ovistop“ sicher auszuschließen sein, „dass auch Ringel- und/oder Türkentauben das Granulat zu sich nehmen“**, so Frau W. (Hervorh. durch mich).

Im Gegensatz zu „Ovistop“, das die Zieltierart weitgefasst mit „Tauben“ angebe, trage das Präparat „R-12“ der obigen Bedingung Rechnung, indem bei „R-12“ in der Packungsbeilage erwähnt werde, dass das Produkt *„in außerstädtischen Zonen oder Bereichen [...], in denen die Tauben gejagt werden dürfen“* nicht ausgestreut werden dürfe, erklärt Frau W.. **Die Zieltierart sei auch bei „R-12“**

⁸ § 21 TierSchVersV, Verwenden herrenloser oder verwilderter Haustiere, https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/_21.html.

⁹ § 20 TierSchVersV, Verwenden wildlebender Tiere, https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/_20.html.

¹⁰ Anm.: Die Nichttechnischen Projektzusammenfassungen genehmigter Versuchsvorhaben werden erst mit gewissem Zeitverzug dort veröffentlicht, so dass eine Recherche nie den exakten Sachstand wiedergibt.

mit "Stadttauben" weiter konkretisiert als bei "Ovistop", was lediglich "Tauben" als Zieltierart angebe, betont Frau W..



→ Es ist daher aus meiner Sicht bei der offensichtlich bereits in einigen Städten stattfindenden Verwendung des Präparats „Ovistop“ zu **überprüfen, ob es tatsächlich ausgeschlossen sein kann, dass außer den „Stadt“- bzw. „Straßentauben“ (*Columba livia forma domestica*) auch Wildtauben wie insbesondere Ringel- oder Türkentauben bei der Fütterung von Taubenschwärmen das Granulat aufnehmen, was verboten wäre, da der Wirkstoff Nicarbazin nicht für zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere zugelassen ist.**

Offensichtlich trägt die Fachinformation von „Ovistop“ diesem Risiko **keine Rechnung**: hier sei die Zieltierart eben **nicht auf „Stadttauben“ konkretisiert und auch nicht erwähnt, dass das Produkt in außerstädtischen Zonen oder Bereichen, in denen die Tauben gejagt werden dürften, nicht ausgestreut werden dürfe.**

→ Dass diese Gesichtspunkte im „Beipackzettel“ von „Ovistop“ nicht explizit benannt werden, entbindet keineswegs davon, diese Forderungen zu berücksichtigen und die Einhaltung zu überprüfen.

B) Anwendung ausschließlich durch einen/eine Tierarzt/Tierärztin

Die zweite Problemstelle die Frau W. unter Punkt 2) Ihrer Antwort beschreibt, ist der Umstand, dass im Rahmen der Regelungen zur Umwidmung die Präparate „Ovistop“ wie auch „R-12“ in Deutschland **ausschließlich von einem/einer Tierarzt/Tierärztin angewendet und abgegeben werden dürfe** – sofern (vgl. obige Problembeschreibung unter Punkt 1) sichergestellt sei, „*dass die Präparate nur an Stadttauben bzw. nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tauben verabreicht werden*“, so Frau W.. Hierbei fordere Artikel 112 Abs. 3, dass „*Der Tierarzt [...] das Arzneimittel persönlich verabreichen oder es gemäß den einzelstaatlichen Bestimmungen von einem Dritten unter seiner Verantwortung verabreichen lassen*“ dürfe, zitiert Frau W. aus der einschlägigen Verordnung.



→ Es stellt sich daher m.E. die Frage, ob es in der Praxis tatsächlich auch so angewendet wird, dass der/die das Präparat an die Kommune abgebende Tierarzt/Tierärztin das Präparat tatsächlich auch **selbst verabreicht** bzw. das Präparat gem. den Bestimmungen von Dritten **unter seiner/ihrer Verantwortung verabreichen lässt**.

Dabei stellt sich die weitere Frage, was konkret mit „*unter seiner Verantwortung verabreichen lassen*“ zu verstehen ist: Ist dazu die **persönliche Anwesenheit des/der Tierarztes/Tierärztin gemeint, oder wird eine entsprechende Schulung/Anleitung der das Präparat ausbringenden städtischen Beauftragten** (Taubenbeauftragte(r), ggf. auch Mitarbeiter*innen des städtischen Bau- und Betriebshofes, Mitarbeiter*innen des Reinigungsdienstes o.ä. damit beauftragte Personen) **als ausreichend angesehen?** (Anm.: Die Antwort auf diese Frage ergibt sich entsprechend den Vorgaben in der Fachinformation von „Ovistop“, siehe nachfolgend weiter unten!).

Das ist aus meiner Sicht ein zu klärender, wichtiger Gesichtspunkt, denn

b1)

es ist davon auszugehen, dass nicht explizit vogelkundige Personen wie es regelmäßig z.B. von den Mitarbeiter*innen des städtischen Bau- und Betriebshofes oder Mitarbeiter*innen des Reinigungsdienstes anzunehmen ist, nicht zweifelsfrei identifizieren können, ob in einem an eine Futterstelle anfliegenden Taubenschwarm unter den (zudem in Bewegung befindlichen) Vögeln außer den Zieltierarten „Stadt-“ bzw. „Straßentaube“ (*Columba livia forma domestica*) auch Individuen der Wildtaubenarten wie der Ringel- (*Columba palumbus*, zur Gattung der Feldtauben gehörend) und/oder Türkentauben (*Streptopelia decaocto*, zur Gattung der Turteltauben gehörend) oder weiterer Wildtaubenarten wie der Turtel- (*Streptopelia turtur*, ebenfalls zu Gattung der Turteltauben gehörend) und Hohлтаuben (*Columba oenas*, ebenfalls zur Gattung der Feldtauben gehörend) enthalten sind,

b2)

beim Ausbringen des Präparates im Rahmen einer Fütterung lässt sich nicht verhindern,

dass Individuen der Wildtaubenarten ebenfalls das ausgebrachte mit dem Wirkstoff Nicarbazin behandelte Granulat aufnehmen, was nicht zulässig ist,

und es lässt sich auch nicht verhindern,

dass die oft in einem Taubenschwarm auch auftretenden Individuen anderer, nicht zu den Tauben gehörenden Vogelarten wie etwa Sperlinge oder Raben das ausgebrachte Material aufnehmen.

Letzteres ist ebenfalls nicht zulässig, da das Präparat „Ovistop“ ausschließlich für „Tauben“ bestimmt ist und nicht für andere Vogelarten.

b3)

Nach dem Ausbringen und der Aufnahme des Granulats durch die Stadtauben im Rahmen einer Fütterung muss zwingend sichergestellt sein, dass überbleibende Futterreste komplett entfernt werden, um zu verhindern, dass

- **spielende Kleinkinder**,
- **andere Vogelarten** wie z.B. Krähenvögel, Sperlinge o.a.,
- **Säugetiere** wie Nager (z.B. Mäuse, Ratten), Hunde oder Katzen,
- **Amphibien** (z.B. Frösche, Lurche wie etwa Salamander) oder **Reptilien** (z.B. Schlangen),
- **Insekten, Spinnentiere oder Weichtiere**

den mit Nicarbazin behandelten Weizen **auflesen und vertilgen**.

Es ist jedoch vielmehr anzunehmen, dass städtische Mitarbeiter*innen die Tätigkeit des Ausbringens des Präparates **zusätzlich zu ihren sonstigen Dienstaufgaben** erledigen müssen und sich nicht die Zeit nehmen (können), um das nach der Fütterung etwaig

überzählig zurückbleibende Granulat (sofern je nach Untergrundbeschaffenheit überhaupt möglich) vollständig wieder aufzulesen.

Dem Argument, dass die Tauben derart hungrig seien, dass sie das Granulat **zügig** (also **noch während der Anwesenheit der ausbringenden Person**) und **vollständig** auflesen, kann insofern entgegnet werden, dass beispielsweise bei in der Nähe auftretenden **lauten Geräuschen**, oder dem **Heranspringen eines Hundes**, die am Boden essenden Tauben **sofort auffliegen** und der Schwarm u.U. nicht mehr zur Futterstelle zurückkommt. Dann verbleiben Reste des Futtermittels am Boden liegen.

Wird das Präparat **unter Verwendung von Futterautomaten dargebracht**, so ist davon auszugehen, dass **auch hierbei bei der Fütterung eines Taubenschwarms und der dabei stattfindenden Unruhe und Bewegung der Tiere**, insbesondere durch **plötzliches Auffliegen** der Tauben durch Erschrecken, oder am Ende, **beim Abfliegen des Schwarms** nach der Futteraufnahme, **Granulat auf den Boden fällt und liegen bleibt**.

Als dritter Aspekt kommt hinzu:

C) Verwendung ausschließlich, wenn gewisse rechtliche Vorgaben des EU-Rechts erfüllt sind

Die Verwendung des Präparates durch einen/eine Tierarzt/Tierärztin für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tauben ist laut Frau W. gem. Art. 112 Abs. 1 **nur dann zulässig, wenn es in Deutschland "für ein Anwendungsgebiet für eine nicht der Lebensmittelgewinnung dienende landlebende Tierart kein zugelassenes Tierarzneimittel gibt"** (Hervorh. durch mich).



→ Es ist daher zum einen zu prüfen, ob es derzeit für das Anwendungsgebiet der Populationsbegrenzung von Stadtauben **weitere in Deutschland auf dem Markt befindliche zugelassene Tierarzneimittel gibt**.

Diese Frage ist jedenfalls **für Präparate, die Nicarbazin enthalten, zu verneinen**, siehe Antwort von Frau W. sowie die eigenen Recherchen.

Weiterhin könne der/die verantwortliche Tierarzt/Tierärztin, **"insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Leiden, in direkter Eigenverantwortung ausnahmsweise das betreffende Tier mit folgenden Arzneimitteln behandeln"** (Hervorh. durch mich), sofern sichergestellt ist, dass die Produkte nur an nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tauben verabreicht werden:

Gem. Artikel 112 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 muss **zunächst**

- a) ein **„in dem betroffenen Mitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat für die Anwendung bei derselben Tierart oder einer anderen Tierart für dasselbe Anwendungsgebiet oder für ein anderes Anwendungsgebiet“** zugelassenes Tierarzneimittel **genutzt werden**,
- b) **sofern es kein solches gibt, kann ein geeignetes Humanarzneimittel verwendet werden**,
- c) ist **weder Option a) noch Option b)** verfügbar, kann mit einem fallweise nach tierärztlicher Verschreibung **zubereiteten Arzneimittel** behandelt werden.

Auch die Erfüllung dieser Vorgaben ist zum anderen aktuell zu hinterfragen und zu überprüfen,



→ **ob das Ganze tatsächlich die Grundbedingung erfüllt, dass die Behandlung „insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Leiden“ erfolgt** – ich meine, von unzumutbaren Leiden

könnte man dann sprechen, wenn etwa eine schwerwiegende Infektionskrankheit durch ein neuartiges Virus plötzlich auftritt, die bei den Tiere schwerwiegenden Schmerzen, Leiden, Ängste und/oder Schäden hervorruft und für deren Therapie kein in Deutschland zugelassenes Tierarzneimittel verfügbar ist;
und

- **der Tatbestand der Ausnahmesituation („ausnahmsweise ... behandeln“) hier **rechtfertigend in Anschlag gebracht werden kann**, denn die sich vergrößernden Stadttauben-Populationen sind **keine Ausnahmesituationen** mehr, sondern ein vielerorts anzutreffendes Problem, das **keineswegs plötzlich und schicksalhaft auftritt und damit eine Ausnahmesituation darstellt**, auf die man sofort **mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln** – gleich deren Eignung – reagieren müsste, **sondern eine Situation, die sich nach und nach in absehbarer Weise dadurch entwickelt hat, dass die betroffenen Städte kein adäquates Stadttaubenmanagement pflegen** – einem Umstand, dem man aber mit Hilfe der Implementierung von betreuten Taubenschlägen (ggf. in Verbindung mit betreuten Futterstellen) entsprechend der Empfehlungen des sog. „Augsburger Modells“ **erfolgreich** und v.a. **nachhaltig** und **tierschutzrechtlich sowie ethisch völlig unbedenklich beigekommen kann**.**

Die vorstehend dargestellten **Fragen der Praktikabilität der Art und Weise der praktischen Durchführung** sind zusammengefasst folgende:

- a) **Das Verhindern, dass andere Tiere außer den Stadt- bzw. Straßentauben (*Columba livia forma domestica*) das Präparat aufnehmen**, und
- b) **die Anwendung nur durch einen/eine Tierarzt/Tierärztin, bzw. von Fachleuten unter der Verantwortung des/der Tierarztes/Tierärztin**, und
- c) **das Sicherstellen, dass die Überreste rückstandsfrei adäquat entfernt und adäquat entsorgt werden**;

hinzu kommen grundsätzliche Fragen der **Erfüllung der rechtlichen Vorgaben** der einschlägigen EU-Verordnungen:

- d) **Keine Verfügbarkeit anderer in Frage kommenden in der EU zugelassenen Tierarzneimittel**,
- e) **Einsatz des Präparates „insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Leiden“**, und
- f) **das Tatbestandsmerkmal der Ausnahmesituation**.

Diese zu klärenden Fragen kommen zu den weiteren kritischen Fragen, die den Einsatz medikamentöser Taubenpopulations-vermindernder Maßnahmen betreffen **hinzu**, wie etwa die Fragen danach,

- g) **wie sich das Präparat auf andere Tiere, die unbeabsichtigt liegengebliebene Futterreste aufnehmen und vertilgen, auswirkt,**
- h) **wie sich das Präparat auf Prädatoren wie Hunde, Katzen, Greifvögel und andere wildlebende Prädatoren, die ab und an auch Tauben schlagen und vertilgen, auswirkt, sowie auch auf (fakultative) Aasfresser (wie etwa Rabenvögel), die Kadaver von toten Tauben vertilgen,**
- i) **wie sich Überreste des Granulats bei etwaigem Eintrag (z.B. insbesondere bei Regen) in das Erdreich und Grundwasser auf bodenlebende oder aquatische Lebewesen auswirkt.**

So ist bekannt, dass einer der Hilfsstoffe des Präparates „Ovistop“, das Silizium-Polymer Polydimethylsiloxan (PDMS), das beim Präparat „Ovistop“ unter dem Handelsnamen „Dimethicon MPH 1000“ eingesetzt wird (s. die Fachinformation von „Ovistop“ „[103570 OVISTOP_de.pdf](#)“, hier Abschnitt „6.1 Liste der Hilfsstoffe“), auch eine Wirkung gegen Kopfläuse hat, und man kann durchaus die Frage stellen, was mit dem „Dimethicon“ in der Umwelt passiert, das

- (ii) von den Tauben ausgeschieden wird, und
- (iii) bei liegengebliebenen Körnern ggf. doch (insbesondere mit dem Regen) in den Boden eingetragen und möglicherweise ins Grundwasser ausgeschwemmt wird.

Silizium-Polymer-Verbindungen seien zwar „praktisch unlöslich in Wasser“, wenn beispielsweise aber Personen drauf heruntreteten und das damit mechanisch auch noch traktiert wird, kann möglicherweise doch etwas von dem, was frei wird und in den Boden bzw. ins Grundwasser gelangt, dort eine Wirkung entfalten.

Man muss insofern bei **zu fordernder umfassender Gefahrenabschätzung** darüber nachdenken, ob das andere Insekten als Kopfläuse (z.B. auch aquatische Insekten wie etwa Libellenlarven) **ebenfalls beeinträchtigen kann – was stark anzunehmen ist, da „Dimethicon“ auf die Tracheen und den Chitinpanzer von Insekten wirkt** und diese Wirkung wird logischerweise **keineswegs auf Kopfläuse beschränkt** sein, denn alle Insekten tragen einen Chitinpanzer und benutzen Tracheen zur Atmung.

Inwiefern das eine Rolle spielen kann, ist daher – **auch angesichts des zunehmenden und bedrohlichen Artensterbens besonders im Bereich der Insekten** – insbesondere von Umwelt-Toxikologen zu eruieren und eine **diesbezügliche Unbedenklichkeit zu fordern, bevor das Präparat in der Freilandanwendung eingesetzt wird.**

- j) **Es ist fraglich, wie sich das Präparat bei Fütterung der Nestlinge aus dem Kropf der Elterntiere dann auf diese Küken auswirkt,** da diese eine wesentlich geringere Körpermasse aufweisen, als adulte Tauben und die **Wirkung sowie die Nebenwirkung(en)** des Präparates voraussichtlich **von der Menge (Dosis) des aufgenommenen Wirkstoffes im Verhältnis zum Körpergewicht des aufnehmenden Vogels abhängt** – dieses Verhältnis ist bei winzigen Nestlingen unschwer einsichtig ungünstiger, als bei ausgewachsenen Tieren, so dass etwaige Nebenwirkungen bei den Nestlingen in verstärktem Maße auftreten könnten. Möglicherweise spielt auch die Entwicklungsstufe des aufnehmenden Tieres eine Rolle, so dass sich möglicherweise die Wirkungen und Nebenwirkungen bei juvenilen Tieren von denjenigen bei adulten Tieren unterscheiden. Möglicherweise beeinträchtigt das Präparat die Entwicklung der Jungtiere.

7. Vorgaben in der Fachinformation („Beipackzettel“)

Die Fachinformation zu „Ovistop“ („103570 OVISTOP de.pdf“) erklärt unter Punkt „11. Warnhinweise zur ordnungsgemäßen Verabreichung“ (nachfolgend alle Hervorh. durch mich):

„Nur unter strenger tierärztlicher Aufsicht durch Fachpersonal zu verabreichen. Entfernen Sie täglich alle nicht verwendeten Produkte von den Verabreichungsstellen.“

und unter Punkt „14. Besondere Warnung(en)“, Unterpunkt „Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung bei Tieren“:

„Das Produkt darf nur von Fachpersonal unter strenger tierärztlicher Aufsicht verwendet werden. Entfernen Sie das nicht verwendete Produkt täglich.“

in Verbindung mit Punkt „15. Besondere Vorsichtsmaßnahmen bei der Entsorgung von unbenutztem Produkt oder Abfall“:

„Nicht verwendete Tierarzneimittel oder daraus hergestellte Abfälle müssen gemäß den örtlichen gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden.“

Zudem wird unter Punkt „14. Besondere Warnung(en)“, Unterpunkt „Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Person, die das Tierarzneimittel an Tiere verabreicht“ erklärt:

„Nicht verschlucken. Bei versehentlichem Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und die Packungsbeilage oder das Etikett vorzeigen.

Personen mit bekannter Überempfindlichkeit gegen Nicarbazin sollten den Kontakt mit dem Tierarzneimittel vermeiden.“

womit davon auszugehen ist, dass das Produkt definitiv **nichts in den Händen von spielenden Kindern zu suchen** hat – ein weiterer Gesichtspunkt der dazu verpflichtet, **übrig gebliebene Reste des Präparats nach der Fütterung verzugslos** (die Formulierung „täglich“ ist hier viel zu unbestimmt, denn das könnte auch die morgendliche Fütterung und abendliche Entsorgung der Futterreste bedeuten, das wäre aus meiner Sicht höchst fahrlässig!) **und vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen** – unter Beachtung des oben adressierten Gesichtspunkts der **potentiell Insekten-schädigenden Wirkung eines Hilfsstoffs** des Präparats und **vor allem der Wirkung des eigentlichen Wirkstoffes Nicarbazin auch auf andere Tierarten** (der Wirkstoff Nicarbazin wirkt ja nicht nur auf Tauben, sondern definitiv auch auf andere Vögel und möglicherweise auch auf andere Tierklassen wie z.B. Säugetiere), was bei der Entsorgung des Granulats zwingend zu berücksichtigen ist.

Wie den Punkten 11 und 14 der Fachinformation zu entnehmen ist, **darf das das Präparat „Ovistop“ nur unter strenger tierärztlicher Aufsicht durch Fachpersonal verabreicht werden. Damit klärt sich die obige Frage:**

Es ist damit nämlich – NICHT hinreichend –, dass der/die Tierarzt/Tierärztin lediglich eine Schulung für die städtischen mit der Fütterung beauftragten Mitarbeiter*innen abhält und jene dann eigenständig täglich das Präparat verfüttern, sondern es ist

- (i) die zwingende „strenge tierärztliche Aufsicht“ verlangt, was bedeutet, dass der/die Tierarzt/Tierärztin ZUGEGEN sein muss, und es ist
- (ii) gefordert, dass das Präparat von „Fachpersonal“ verabreicht wird – Personal das vom Fach ist und folglich insbesondere wohl auch dazu in der Lage ist, durch entsprechende

– nachzuweisende – Expertise, die verschiedenen Taubenarten: die „Stadt-“/ „Straßentauben“ (*Columba livia forma domestica*) von den Wildtauben-Arten Ringel-, Türken-, Turtel-, und Hohltauben zu unterscheiden und zudem – sinnvollerweise – auch erkennen zu können, wenn Tiere aufgrund von Unverträglichkeiten oder Überdosierung Nebenwirkungen zeigen (näheres dazu im nachfolgenden Abschnitt).

Hinzu kommt der weitere Aspekt, der ebenfalls die Anwesenheit des/der Tierärztin erfordert: Gem. Fachinformation, Nr. „14. **Besondere Warnung(en)**“, wird unter dem Unterpunkt **„Überdosierung (Symptome, Notfallmaßnahmen, Gegenmittel)“** zwar erklärt:

„Überdosierte Tiere können einem Hitzestress ausgesetzt sein. Dieses Ereignis, das bei Fleischvögeln in Intensivhaltungsbetrieben mit hoher Tierkonzentration aufgetreten ist, stellt für streunende Tauben keine wirkliche Gefahr dar.“

jedoch zeigt dieser Warnhinweis deutlich, dass es Nebenwirkungen durch das Präparat **geben kann** und zum anderen deutet die Formulierung, das Präparat stelle für die „streunenden“ Tauben **„keine wirkliche Gefahr“** da darauf hin, dass eine **zumindest hypothetische Gefahr besteht, die zumindest „in Intensivhaltungsbetrieben mit hoher Tierkonzentration“ tatsächlich auch aufgetreten ist.**

Bei Fütterung der Tauben im Freien könnten überdosierte Tiere sich nach Abschluss der Futteraufnahme jedoch in einen etwaig vorhandenen Taubenschlag oder andere urbane Nistplätze zurückziehen, wo dann **durchaus hohe Tierkonzentrationen auftreten können** und **die dabei auftretende Nebenwirkung „Hitzestress“ kann bei überdosierten Tieren dort für diese Tiere dann ein Problem werden, was voraussichtlich gar nicht bemerkt würde** und infolge dessen würden auch **keine etwaig notwendigen tierärztlichen Maßnahmen ergriffen**. Dies könnte zum einen für eine Verabreichung des Präparats sogleich im Taubenschlag sprechen – wobei damit die Situation „hohe Tierkonzentration“ voraussichtlich sogleich erfüllt sein könnte, weshalb dieser Verabreichungsort dann besser nicht gewählt werden sollte. Und spricht zum anderen für die zwingende Anwesenheit des/der Tierarztes/Tierärztin bei der Fütterung – unabhängig des Fütterungsortes –; und es spricht bei einer Fütterung außerhalb eines Taubenschlags für die **zusätzliche Kontrolle der Tiere im Taubenschlag durch den/die Tierarzt/Tierärztin im Anschluss an eine außerhalb des Schlags erfolgte Fütterung**, damit etwaige bei hoher Dichte der Tiere auftretende Probleme überdosierter Tiere erkannt werden können.

Kritisch ist hier zu hinterfragen, ob „überdosierte Tiere“ tatsächlich nur in einer Umgebung mit „hoher Tierkonzentration“ die Nebenwirkung „Hitzestress“ entwickeln. Sicherlich ist die Umgebungstemperatur in einem Taubenschlag aufgrund der vielen darin befindlichen Vögel höher, als im Freiland. Das könnte die Körpertemperatur-erhöhende Nebenwirkung des Präparates verstärken. Andererseits muss es diese vom Präparat ausgelöste Temperaturerhöhung des überdosierten Tieres ja geben und es stellt sich damit die zwingende Frage, ob diese Nebenwirkung denn ‚harmlos‘ ist, wenn sie in freier Umgebung auftritt. Eine Temperaturerhöhung ist immer ein Hinweis auf starke Stoffwechselprozesse bzw. sogar einer fiebererzeugenden Wirkung eines Präparates (das in diesem Fall pyrogene – also fiebererzeugende – Wirkung hat und damit als Pyrogen einzustufen ist).

Veröffentlichungen (als „Erfolgsmeldungen“ gepreist) über starke Reduktionen der Taubenpopulation in kurzem Zeitraum unter Verabreichung des Taubenpräparates, lassen bei näherem Hinsehen **vermuten, dass eben andere Effekte als die Verhinderung der Eibildung und damit des Nachwuchses zu einer Verdünnung der Population führen**, insbesondere da ein **so schneller Effekt**

der Populationsreduktion nicht durch die ausbleibenden Eiablagen erklärbar ist und **damit die Vermutung im Raume liegt, dass das Präparat aufgrund der Nebenwirkung(en) bestandreduzierend wirkt**. Das ist dann auch schwer nachzuweisen, da die Tauben im Freiland sich bei körperlichen Problemen zurückziehen und „im stillen Kämmerlein“ verenden. Es sei erinnert an die 1980er Jahre in denen das Präparat „Taubenregulans“ einer deutschen Pharmafirma vom Markt genommen wurde, da dieses wohl nicht aufgrund seiner hormonellen Wirkung, sondern primär auf Grund der toxischen Wirkung auf die Tauben bestandsreduzierend gewirkt hatte.

Hier ist auch einer der Problempunkte des aktuell in der Diskussion befindlichen Präparates zu sehen: Die **Menge des aufgenommenen Wirkstoffes lässt sich nicht kontrollieren**. Hierzu müssten die Tiere jeweils mit einem individuellen Transponder ausgerüstet sein und der Futterspender müsste anhand des Transponders die jeweiligen Individuen eindeutig identifizieren können und dann gezielt nur so viel Futterkörner freigeben, bis die gewünschte Dosis erreicht ist. Da dies bei einem Stadtaubenschwarm aus Praktikabilitäts- und Kostengründen nicht durchgeführt werden kann (die Individuen müssten zuerst einzeln gefangen, mit Transpondern versehen und über Beinringe als „bereits gechippt“ gekennzeichnet werden, damit diese Tiere nicht wiederholt eingefangen werden), ist davon auszugehen, dass etwa dominante Taubenmännchen – die das Präparat gar nicht benötigen, denn der Wirkstoff soll ja die Eibildung **bei den Weibchen** unterbinden – erheblich größere Mengen der mit dem Wirkstoff präparierten Maiskörner aufnehmen als die Weibchen.

8. Stand Februar 2024: Kein solches Präparat derzeit in Deutschland zugelassen

Auch aktuell, am **06.02.2024** ergab die Suchabfrage unter <https://portal.dimdi.de/amguifree/am/search.xhtml> mit der Suchformulierung: „(Arzneimittelname=**Ovistop**? oder Stoffname=**Nicarbazin**?) und Verkehrsfähige Arzneimittel“¹¹ **kein Trefferergebnis**:

„Es wurden keine mit Ihrer Suchanfrage übereinstimmenden Dokumente gefunden.“

ebenso ergab die Suchabfrage nach der Suchformulierung: „(Arzneimittelname=**OvoControl**? oder Stoffname=**Nicarbazin**?) und Verkehrsfähige Arzneimittel“ **kein Trefferergebnis**:

„Es wurden keine mit Ihrer Suchanfrage übereinstimmenden Dokumente gefunden.“

wie auch die Suchabfrage nach der Suchformulierung: „(Arzneimittelname=**R-12**? oder Stoffname=**Nicarbazin**?) und Verkehrsfähige Arzneimittel“, als auch die Abfrage mit Leerzeichen zwischen R- und 12 wie folgt: „(Arzneimittelname=**R- 12**? oder Stoffname=**Nicarbazin**?) und Verkehrsfähige Arzneimittel“ beides Mal **kein Trefferergebnis zeigen**:

„Es wurden keine mit Ihrer Suchanfrage übereinstimmenden Dokumente gefunden.“

¹¹ Die Verknüpfung mit ODER in der Klammer bedeutet, dass Treffer angezeigt werden, die entweder „Ovistop“ als Suchbegriff enthalten ODER „Nicarbazin“, oder beide Begriffe UND zusätzlich alle etwaigen Treffer die Bedingung erfüllen, dass es sich dabei um ein Präparat handelt, dass als „Verkehrsfähiges Arzneimittel“ klassifiziert ist.

Eine weitere Recherche, diesmal **OHNE** Einschränkungen im Feld „Verkehrsfähige Arzneimittel“ nach der Suchformulierung: „(Arzneimittelname="Ovistop"? oder Stoffname="Nicarbazin"?)“¹² ergab hingegen ein einziges Trefferergebnis:

Trefferzahl im Modul Arzneimittel

PNAMPUB AMIce Arzneimittel Öffentliche Sicht

Gefundene Dokumente: 1

Arzneimittelbezeichnung: [Altek 25](#)

Darreichungsform: Pulver

Zulassungsinhaber*

(*unter Zulassungsinhaber sind auch Inhaber einer Registrierung und Parallelvertreiber von zentralen Zulassungen (ggf. noch weitere) subsumiert.):

MSD AGVET Zweigniederlassung der MSD Sharp & Dohme GmbH

Eingangsnummer: 0355424

Zul.-Nr./Reg.-Nr. (AMG 1976): [keine Angabe]

Version: 3.0.0

Der Link auf [Altek 25](#) führt auf das Dokument unter der Adresse: <https://portal.dimdi.de/amguifree/am/docoutput/jpadocdisplay.xhtml?globalDocId=FB0CD87197B74C43911CF0C62698689E&directdisplay=true&docid=1>, das ist ein am **21.01.1997** erloschenes Produkt mit dem Wirkstoff **Nicarbazin**, mit den Zieltierart(en): **Kühen; Pute, zur Fleischproduktion** (Anm.: Weitere Details siehe nachf. unter 9. Fazit.).

Eine ebensolche Recherche OHNE Einschränkungen im Feld „Verkehrsfähige Arzneimittel“ nach der Suchformulierung: „(Arzneimittelname="OvoControl"? oder Stoffname="Nicarbazin"?)“, sowie eine Recherche OHNE Einschränkungen im Feld „Verkehrsfähige Arzneimittel“ nach der Suchformulierung: „(Arzneimittelname="R-12"? oder Stoffname="Nicarbazin"?)“, sowie eine Recherche OHNE Einschränkungen im Feld „Verkehrsfähige Arzneimittel“ mit Einfügen eines Leerzeichens zwischen R- und 12 nach der Suchformulierung: „(Arzneimittelname="R- 12"? oder Stoffname="Nicarbazin"?)“ ergab **jedesmal dasselbe Trefferergebnis: Altek 25**, da hier das Kriterium des Auffindens eben nicht die eingegebenen Produktnamen sind, sondern die Gemeinsamkeit, dass alle diese Präparate Nicarbazin enthalten, so auch das bis zum Jahre 1997 verwendete Präparat „Altek 25“. **Dieses Präparat war und ist das einzige Nicarbazin enthaltende Präparat in Deutschland, das zugelassen war oder zugelassen ist.**

¹² Hier nun zeigt die Datenbank alle Treffer an, die die Bedingung erfüllen, dass der Begriff „Ovistop“ als Arzneimittelname enthalten ist ODER dass der Begriff „Nicarbazin“ als Wirkstoff enthalten ist, OHNE dass nun die gefundenen Treffer zugleich auch die Bedingung erfüllen müssen als „Verkehrsfähiges Arzneimittel“ klassifiziert zu sein. Daher wurde nun auch das Präparat „Altek 25“ in der Datenbank gefunden und als Trefferergebnis angegeben, welches bereits seit 1997 keine Zulassung mehr hat. Dieses Präparat wurde gefunden, da es den Wirkstoff „Nicarbazin“ enthielt.

9. Fazit

Man kann folglich die Aussage treffen, dass nach wie vor (Stand Feb. 2024) in der Datenbank des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte lediglich ein einziges Präparat aufzufinden ist mit dem Wirkstoff Nicarbazin:

Ein Arzneimittel namens „**Altek 25**“ (Eingangsnummer: „0355424“) ein Pulver **für die Zieltierart(en): „Kühen; Pute, zur Fleischproduktion“** des Zulassungsinhabers: „MSD AGVET Zweigniederlassung der MSD Sharp & Dohme GmbH“ (Zulassungsinhaber PU-Nummer: „3090937“), **dessen Status längst „erloschen“ ist** (Datum der Löschung: „21.01.1997“). Dieses Produkt enthielt den Wirkstoff mit dem Stoffname: „**Nicarbazin**“ (ASK-Nr.: „10732“) in der Stoffmenge: „25 Gramm“ pro 100 Gramm.

Sollte eines der vorgenannten recherchierten Präparate, insbesondere „Ovistop“ in Deutschland eingesetzt werden, dann aufgrund des von Frau M. W., Fachtierärztin für Pharmakologie und Toxikologie, des Ref. 311 / Abteilung 3 Tierarzneimittel des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) per E-Mail vom 27. Dez. 2022 erläuterten Sachverhalts der sog. Umwidnungskaskade, oder aufgrund dessen, dass das Präparat im Rahmen eines genehmigten Tierversuchs eingesetzt wird.

Relevante Fragen bzgl. der Anwendung des Präparates in der täglichen Praxis bei der Ausbringung des Präparates durch einen/eine Tierarzt/Tierärztin bzw. unter dessen/deren Aufsicht durch Fachpersonal, die Aufsammlung liegengebliebener Reste des Präparates sowie die Frage der zwingenden Anwesenheit des/der Tierarztes/Tierärztin wurden aufgeworfen und sind bei Kommunen, die das Präparat bereits einsetzen schnellstmöglich zu klären.

Ebenso die Frage nach der Unbedenklichkeit des Präparates beim Eintrag in die Umgebung, sowie dessen Auswirkung auf andere Tierarten bis hin zu den Insekten – auf die potentiell Insekten-schädigende Auswirkung eines der Hilfsstoffe des Präparates wurde hingewiesen.

Dazu die Frage, ob alle rechtlichen Voraussetzungen einschlägiger EU-Verordnungen tatsächlich erfüllt sind, wie etwa die Betonung der „Vermeidung unzumutbarer Leiden“ sowie der Tatbestand der Ausnahmesituation.

Aus den o.a. Erwägungen zur Praktikabilität, aus tierschutzrechtlicher wie auch aus ethischer Sicht ist der Einsatz des Präparates „Ovistop“ nach den vorangestellten Ausführungen mindestens fragwürdig.

Bei derzeitiger Sachlage und unter Verweis auf die eingangs in der Vorbemerkung nur angerissenen Gesichtspunkte der Vorgaben des Tierschutzgesetzes, sowie insbes. der Verpflichtung zur Wahl des gelindesten Mittels sowie der aus meiner Sicht stets zu prüfenden Grundbedingung der Alternativlosigkeit einer Maßnahme – die hier klar zu verneinen ist, denn es gibt ja vielerorts die Alternative der Implementierung von betreuten Taubenschlägen entsprechend des „Augsburger Modells“ –, sowie des ethischen Tierschutzes, der mit der Implementierung des Staatsziels Tierschutz ins Grundgesetz Verfassungsrang erhielt und die Städte und Kommunen insbesondere dazu verpflichtet auch die einzelnen Tiere vor vermeidbaren Leiden zu schützen¹³,

¹³ Siehe dazu die amtliche Begründung des Staatsziels Tierschutz in Bundestags-Drucksache 14/8860 vom 23.04.2002, <https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408860.pdf>.

plädiere ich persönlich nach derzeitiger Faktenlage zu einer klaren Ablehnung dieser Art der Populationskontrolle durch medikamentöse Behandlung.

Durch die Implementierung von betreuten Taubenschlägen (in Verbindung mit betreuten Futterstellen für noch nicht in einen Taubenschlag integrierte Tiere) – beinhaltend eine artgerechte Fütterung, Pflege und ggf. tiermedizinische Versorgung aller in der Stadt lebenden Tauben, sowie des Austausches der Taubeneier durch Attrappen zur gezielten Populationskontrolle –, entsprechend den Empfehlungen des „Augsburger Modells“ **als eine nachweislich etablierte und bereits vielerorts eingesetzte Möglichkeit der Bestandskontrolle¹⁴, kann erfolgreich und v.a. nachhaltig und tierschutzrechtlich sowie ethisch völlig unbedenklich dem Stadttauben-„Problem“ begegnet und auch beigegeben werden.**

Haustiere gehören in die Obhut und Fürsorge des Menschen. Die Implementierung des Augsburger Modells trägt grundsätzlich dazu bei, den sozio-kulturellen Wert¹⁵ der Verantwortungsübernahme für unsere schutzbefohlenen Mitgeschöpfe, hier unsere obdachlosen Haustiere *Columba livia forma domestica*, im Sinne einer gelungenen und vorbildhaften Mensch-Tier-Beziehung in unseren Städten und Kommunen sichtbar zu machen, damit das ethische Verantwortungsbewusstsein des Menschen wiederzuerwecken und zu bilden und das offensichtliche Straßentauben-Elend zu beenden.

Nur scheuen sich leider viele Kommunen und Städte, so ein Konzept anzugehen

- a) unter beharrlichem Ignorieren der in einem Rechtsgutachten von Dr. Arleth/Dr. Hübel¹⁶ im Auftrag der Berliner Landestierschutzbeauftragten Dr. Herrmann dargelegten Rechtsauffassung, dass die Städte und Kommunen eine Fürsorgepflicht für Stadttauben als herrenlose Haustiere haben, sowie
- b) unter beharrlichem Ignorieren des Faktums, dass der ethische Tierschutz bereits seit über 2 Jahrzehnten Verfassungsrang innehat, um gemäß der amtlichen Begründung des Bundestags mit der Aufnahme eines Staatsziels Tierschutz „dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung“ zu tragen; die Staatszielbestimmung ruft insbesondere die Legislative und Exekutive dazu auf, die Belange und den Schutz der Tiere zu verwirklichen, wobei es um nicht weniger geht, als „den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume“ und ihrer Achtung als unsere Mitgeschöpfe;

da die Kommunen bisweilen unzureichend oder möglicherweise sogar einseitig durch Interessensgruppen informiert sind und hohe Kosten sowie einen hohen Arbeitsaufwand befürchten, wogegen

¹⁴ Vgl. dazu auch die „Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation“ des Tierschutzbeirats des Landes Niedersachsen von September 2019,

https://www.ml.niedersachsen.de/download/150761/Empfehlungen_zur_tierschutzgerechten_Bestandskontrolle_der_Stadttaubenpopulation_Tierschutzbeirat_des_Landes_Niedersachsen_Ueberarbeitete_Fassung_September_2019.pdf.

¹⁵ Vgl. dazu den in Baden-Württ. am 31.10.2023 von Brigitte Oettl, StrassenTAUBE und StadtLEBEN e.V., eingereichten Antrag für die Aufnahme der 7000-jährigen Haustaubenhaltung als Immaterielles UNESCO-Kulturerbe; vgl. den Offenen Brief aus dem Tierschutznetzwerk „Kräfte bündeln“ vom 24.03.2022 zur Unterstützung der Anerkennung des Vorgängerantrags vom 29.11.2021,

https://www.tierschutznetzwerk-kräfte-buendeln.de/files/ugd/d8e3c6_e8f02020c85a46b3adf25e2f3ddd3e42.pdf.

¹⁶ Siehe Dr. C. Arleth, Dr. J. Hübel: „Gutachten Stadttaubenschutz“ vom 29.10.2021,

https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/rechtsgutachten_stadttaubenschutz_rechtlicherstatus_kommunale-pflichten-und-zustaendigkeiten-2.pdf?ts=1708929123.

der Einsatz der Tauben-Präparate – auf den ersten Blick – kostengünstiger und weniger arbeitsintensiv erscheinen mag. Zudem erspart das der Kommunalverwaltung die **Suche nach geeigneten Standorten für Taubenschläge** sowie die **anschließende Durchsetzung der Errichtung solcher Schläge entgegen der – bisweilen ebenfalls unberechtigten – Vorbehalte der Anrainer*innen**, da diese ebenfalls vielfach nicht adäquat informiert sind.

Zusammenfassend ist angesichts der offenen Fragen des Einsatzes der Taubenpräparate einschließlich der nicht zu lösenden Probleme der individuellen Dosierung des Präparates pro Taube, mit der Folge von verstärkten Nebenwirkungen durch Überdosierung, der kaum zu erzielenden Verhinderung, dass andere Tiere den Wirkstoff oder die Hilfsstoffe des Präparates aufnehmen, sowie aller in dieser Stellungnahme nicht vertieft behandelten und zu noch klärenden Fragen in Bezug auf Wirksamkeit und Unbedenklichkeit bzgl. Nebenwirkungen bei den Tauben (und auch anderen Tieren, die das Präparat eventuell aufnehmen könnten), der Pflicht zur Wahl des gelindesten Mittels sowie des Vorhandenseins von unbedenklichen Alternativen – und damit also der fehlenden Alternativlosigkeit des Medikamenten-Einsatzes – **der Einsatz solcher Präparate aus meiner Sicht**

a b z u l e h n e n.

Dr. rer. nat. Norbert Alzmann

Diplom-Biologe und Bioethiker

Kontakt: n.alzmann[at]gmx.de